Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (O. ö. Gebrauchsabgabengesetz).

(L-245/2-XIX)

Gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, kann die Landesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes sind gemäß § 9 Abs. 1 Z. 14 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, ausschließliche Gemeindeabgaben. Da die Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes im Finanzausgleichsgesetz 1959 nicht dem freien Beschlußrecht der Gemeinden vorbehalten sind, können sie nur auf Grund einer landesgesetzlichen Ermächtigung erhoben werden.

Eine landesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen ist deswegen erforderlich geworden, um den Gemeinden die rechtliche Möglichkeit zu eröffnen, die schon seit Jahrzehnten von gemeindeeigenen Unternehmen erhobenen Konzessionsabgaben auch weiterhin bzw. wieder rechtlich einwandfrei erheben zu können.

Landesgesetzliche Regelungen über Konzessionsabgaben wurden bereits im Jahre 1921 erlassen; siehe dazu das Landesgesetz vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 115, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gemeindegebiet Linz (Konzessionsabgabe) und das Landesgesetz vom 5. Oktober 1921, LGuVBl. Nr. 155, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gemeindegebiet Steyr (Konzessionsabgabe). In den folgenden Jahren wurde die Erhebung der Konzessionsabgabe in den Städten Linz und Steyr mehrfach neu geregelt (hinsichtlich Linz zuletzt durch das Abgabenermächtigungsgesetz, LGuVBl. Nr. 4/1924, und hinsichtlich Steyr zuletzt durch das Gesetz LGuVBl. Nr. 23/1937 betreffend die ausschließlichen Gemeindeabgaben der landesunmittelbaren Stadt Steyr).

In der Zeit zwischen 1938 und 1945 wurde die Erhebung der Konzessionsabgabe von „öffentlichen Versorgungsbetrieben" im Zusammenhang mit der Vollziehung des reichsdeutschen Körperschafts-Steuergesetzes bzw. von Maßnahmen der Preisbildung mehrfach durch Runderlässe geregelt. Im besonderen ist auf den im Reichssteuerblatt, Jahrgang 1941, unter Nr. 583 kundgemachten Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 19. Juli 1941 (S 2506 — 75 III) zu verweisen, in dem u. a. die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. März 1941 über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände wiedergegeben wird. Nach § 1 dieser Anordnung durften „von der Verkündung dieser Anordnung ab Konzessionsabgaben von Unternehmen und Betrieben zur Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser (Versorgungsunternehmen) an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände nicht neu eingeführt oder erhöht werden"; § 6 Abs. 1 dieser Anordnung bestimmte, daß „vom 1. April 1941 ab Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände Finanzzuschläge oder sonstige Leistungen (z. B. Wegebenutzungs-, Anerkennungsgebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Sachleistungen) von Versorgungsunternehmen neben oder an Stelle von Konzessionsabgaben" nicht mehr erheben durften. Diese ehemals reichsdeutschen Bestimmungen über diese Konzessionsabgaben wurden 1945 im Wege der Rechtsüberleitung wohl in die österreichische Rechtsordnung übernommen, sie wurden jedoch gemäß § 17 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 mit 31. Dezember 1949 außer Kraft gesetzt. Dennoch wurde die Konzessionsabgabe (so in Linz und Steyr) auch nach dem Außerkrafttreten der ehemals reichsrechtlichen Vorschriften — zum Teil auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen — eingehoben. Dies hat der Rechnungshof anläßlich von Gebarungsprüfungen wiederholt beanstandet und darauf hingewiesen, daß die Gemeinden zur Erhebung dieser Abgabe nur dann berechtigt sind, wenn hiefür eine landesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erteilt wird. Ergänzend ist dazu noch festzuhalten, daß entsprechende landesgesetzliche Ermächtigungen bereits in allen anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Burgenland und Vorarlberg, erlassen wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf umschreibt die wesentlichen Merkmale der Abgabe und enthält die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Gebrauchsabgabe notwendigen sonstigen Bestimmungen.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Die Einhebung der Gebrauchsabgabe hat daher nach den Bestimmungen des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, im Zusammenhang mit dem Landesgesetz vom 15. Dezember 1961, LGBl. Nr. 63, in der geltenden Fassung zu erfolgen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist ergänzend noch zu bemerken:

Zu § 1:

Die Gebrauchsabgabe stellt bei den betroffenen Gemeindeunternehmungen eine Betriebsausgabe dar. Hiedurch schmälert sie die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer und berührt damit Bundesinteressen. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung u. a. auch gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Erhebung von Gebrauchsabgaben von gemeindeeigenen Unternehmungen, der vorsah, daß diese Abgabe 5 v. H. der Roheinnahmen der Unternehmungen nicht übersteigen darf, Einspruch erhoben. Der Tiroler Landtag hat daraufhin einen Beharrungsbeschluß gefaßt; die Bundesregierung hat ihren Einspruch nicht zurückgezogen. Es wurde daher der gemäß § 9 F-VG. 1948 eingerichtete ständige gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates befaßt. Dieser gemeinsame Ausschuß hat entschieden, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat; er hat aber darüber hinaus weiters beschlossen: „Der 26-er Ausschuß erklärt, einem etwaigen künftigen Einspruch der Bundesregierung gegen ein neues Gesetz des Tiroler Landtages betreffend die Einführung einer Gebrauchsabgabe in der Höhe von 3% der Roheinnahmen nicht zuzustimmen." Im Sinne dieses Beschlusses wurde im geltenden Tiroler Gebrauchsabgabengesetz vom 25. Mai 1956, LGBl. für Tirol Nr. 23, auch bestimmt, daß die Abgabe 3 v. H. der Roheinnahmen des Unternehmens nicht übersteigen darf. Diese Höchstgrenze der Gebrauchsabgabe von gemeindeeigenen Unternehmungen ist auch in den übrigen Gebrauchsabgabengesetzen der einzelnen Bundesländer festgesetzt. Auch der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Berücksichtigung dieser Sachlage nur ein Höchstausmaß der von gemeindeeigenen Unternehmungen gebenenfalls zu entrichtenden Gebrauchsabgabe von 3 v. H. der Roheinnahmen des gemeindeeigenen Unternehmens vor.

Zu § 4:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 haben die Gemeinden den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch, jene Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu vollziehen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören nach dieser Verfassungsbestimmung auch die im Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 angeführten Angelegenheiten. Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 bestimmt, daß die Gemeinden das Recht haben, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben."

Bei der Erhebung der Gebrauchsabgabe im Sinne des Gesetzentwurfes und der Vollziehung der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen handelt es sich demnach zweifellos um eine Angelegenheit des in den vorangeführten Bestimmungen des B-VG. 1929 umschriebenen eigenen Wirkungsbereiches.

Nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich als solche zu bezeichnen. § 4 entspricht diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis.

Zu § 5:

Nach § 3 des Gesetzentwurfes ist die Gebrauchsabgabe jeweils für ein Jahr zu entrichten. Das Gesetz soll daher auch mit Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (O. ö. Gebrauchsabgabengesetz) beschließen.

Linz, am 7. Dezember 1966.

Hartl
Obmann

Fridl
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (O. ö. Gebrauchsabgabengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabenberechtigung.

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen unter Berücksichtigung der Art, des Umfanges und des wirtschaftlichen Vorteiles des Gebrauches eine Gebrauchsabgabe zu erheben.

(2) Die Gebrauchsabgabe darf 3 v. H. der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(3) Gemeindeeigene Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind auch solche Unternehmungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

§ 2.

Abgabenpflicht und Abgabenschuldner.

(1) Zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe ist die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.

(2) Sind an einem Gebrauch mehrere gemeindeeigene Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabenpflichtig.

§ 3.

Fälligkeit der Gebrauchsabgabe.

Die Gebrauchsabgabe wird für das laufende Jahr mit 31. Jänner des folgenden Jahres fällig. Über Aufforderung der Gemeinde ist jedoch für das laufende Jahr gegen nachträgliche Abrechnung eine Vorauszahlung auf die Gebrauchsabgabe zu leisten; die Vorauszahlung ist auf Grund der voraussichtlich zu erwartenden Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet zu bemessen. Die Vorauszahlung kann in vier gleichhohen Raten, die bis 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zu leisten sind, entrichtet werden.

§ 4.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 5.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.